

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den SMVK Rauchwarnmelderservice (Stand 01/2022)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von SMVK zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere für den SMVK-Rauchwarnmelderservice, und dem SMVK-Rauchwarnmeldergeräteservice. Die AGB gelten auch bei gesonderter Beauftragung anderer abzurechnenden Kosten in Verbindung mit dem SMVK-Rauchwarnmelderservice gemäß der Leistungsbeschreibung von SMVK, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

Für den SMVK-Abrechnungs- und Geräteserviceservice sowie den SMVK-Trinkwasserservice gelten gesonderte Bedingungen.

1.2 SMVK behält sich vor, diese AGB zu ändern, soweit dies insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderungen der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und dies den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) widerspricht.

1.3 Abweichende entgegenstehende AGB des Kunden werden von SMVK nicht anerkannt, es sei denn, dass SMVK ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von SMVK gelten auch dann, wenn SMVK in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung oder Lieferung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

2. Vertragspartner

2.1 Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2.1 Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

3. Vertragsschluss, Vertragsanpassungen

3.1 Die Angebote von SMVK sind bis zur Auftragserteilung des Kunden freibleibend. Ein Vertrag kommt durch Rücksendung eines unterschriebenen Vertragsangebotes durch den Kunden und einer darauffolgenden Vertragsbestätigung von Seiten SMVK zustande oder durch eine von beiden Seiten unterschriebene Vertragsurkunde. Verwendet der Kunde zur Bestellung ein Bestellformular von SMVK, kommt der Vertrag mit Eingang dieser Bestellung bei SMVK zustande. Der Kunde erhält über den Vertragsinhalt eine Bestätigung.

3.2 Wenn der Kunde den Vertragsabschluss durch einen von ihm beauftragten Dritten vornehmen lässt, ist der Kunde verpflichtet, SMVK auf Verlangen dessen vollständigen Namen und Anschrift mitzuteilen.

3.3 Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften (z.B. Eichgültigkeitsdauer) oder durch den Kunden veranlasste Veränderungen der technischen Voraussetzungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, können die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände verlangen.

4. Mitwirkung

Der Kunde stellt seinerseits die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört, dass der Kunde der SMVK alle erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen, die SMVK benötigt, um die Leistungen erbringen zu können. Dies gilt auch im Falle von Änderungen dieser Informationen und Daten.

5. Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Im Falle des Versandes geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf den Kunden über.

6. Preise und Kosten

6.1 Die derzeit gültigen Preise/Kosten ergeben sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und dem ihm beigefügten Anlagen. In diesen Preisen sind die Kosten für den Vertrieb, das Ablesen und Abrechnen, Personal-, Verwaltungs-, Fahrt- und IT-Kosten enthalten. Grundlage der künftigen Kostenberechnung ist die dann gültige Preisliste. Preis-/Kostenanpassungen, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z.B. Lohn- und Materialkosten, unbekannte oder noch nicht wirksame Kostenanpassungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen etc.) behält sich SMVK künftig vor.

6.2 Preisanpassungen werden durch SMVK nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der unter 6.1 genannten Kosten. SMVK überwacht fortlaufend, mindestens jedoch alle zwölf Monate, die Entwicklung dieser Kosten.

Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Bestimmung oder falls noch keine Preisanpassung erfolgt ist, seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren.

6.3 Die SMVK-Preislisten werden i.d.R. im dritten Quartal jedes laufenden Kalenderjahres aktualisiert und auf Anforderung den Kunden versandt. Anderenfalls gibt SMVK die aktuellen Listenpreise mit der Übersendung der Formblätter bzw. der Eingabeaufforderung bekannt. Sofern eine abweichende Preisvereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Aktualisierung der Preise im Verhältnis der Veränderung der Listenpreise. Bei einer Preisanpassung, die den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht unerheblich übersteigt, steht dem Kunden auch bei vereinbarter Laufzeit das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Kostensenkungen müssen in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.4 Die Preisanpassungsbestimmung nach 6.2 gilt auch, sofern künftig erhöhte und/oder neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, unsere Lieferungen und Leistungen unmittelbar betreffenden Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Abweichend von 6.2 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuergesetzes an den Kunden weitergegeben.

6.5 Werden SMVK nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, gerät der Kunde insbesondere mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen SMVK gegenüber mehr als vier Wochen in Verzug, so ist SMVK berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Kunde ausreichende Sicherheiten geleistet hat oder der Zahlungsverzug beseitigt ist.

7 Rechnungsstellung

7.1 Die Mietkosten der Rauchwarnmelder werden jährlich im Voraus erhoben.

7.2 SMVK ist berechtigt, eine erste Rechnung für die zur Vorbereitung und Durchführung der vereinbarten Rauchwarnmelderprüfungen zu stellen. Diese erste Rechnung ist erst dann fällig, wenn die Rauchwarnmelderwartung durch SMVK erfolgt ist. Mit den Prüfprotokollen erhält der Kunde dann die zweite Rechnung, in der alle weiteren Leistungen des erbrachten Rauchwarnmelderservices und weiterer in diesem Zusammenhang stehenden Zusatzleistungen aufgeführt sind.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 SMVK-Rechnungen sind zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auch Ansprüche aus Teillieferungen oder Teilleistungen kann SMVK vollständig fällig stellen. Die Kundenzahlungen verrechnet SMVK mit der ältesten offenen Forderung. Gegen diese Forderungen kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die betroffene Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Forderungen ohne vorherige Zustimmung der SMVK ist ausgeschlossen.

8.2 Ist der Kunde Kaufmann, steht ihm kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu. Ist der Kunde kein Kaufmann, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – ist der Rechnungsbetrag mit acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. verzinslich. SMVK hat jedoch die Möglichkeit, einen nachweislich höheren Verzugschaden geltend zu machen. Umgekehrt kann der Kunde eine Herabsetzung des Verzugszinses verlangen, wenn der Kunde nachweist, dass SMVK ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

9 Gewährleistungen, Mängelhaftung

9.1 Binnen einer Woche nach Lieferung von Sachen oder sonstigen Leistungen hat der Kunde alle bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel schriftlich bei SMVK anzuzeigen; andere Mängel hat der Kunde nach ihrer Entdeckung innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich zu rügen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt SMVK den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung; bei Druck-, Schreib- und Rechenfehlern wird SMVK den Fehler berichtigen.

9.2 Der Kunde ist dann zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt, wenn SMVK die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder für den Kunden unzumutbar ist. Voraussetzung dafür ist jedoch – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist –, dass eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Verkehr zwischen Unternehmen beträgt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mangels ein Jahr.

10 Haftung

10.1 Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen Leistung und unerlaubten Handlung, haftet SMVK nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist Haftung – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

10.2 Rauchwarnmelder retten nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Leben, können aber nicht Brände verhindern oder Sachschäden vermeiden. Die SMVK-Haftung ist überdies durch den Schutzzweck dieser bauordnungsrechtlichen Bestimmungen begrenzt. Zudem haftet SMVK – mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für infolge der Montage auftretende Schäden, die aufgrund von ungeeigneter/maroder Bausubstanz (z.B. Stroh-/ Lehmdecken in Altbauten) entstehen oder daraus, dass der Kunde anstelle der von uns empfohlenen Klebmontage eine Schraubmontage wünscht.

AGB RWM-Service 01/2022

SMVK GmbH, Industriestr. 171, 50999 Köln Telefon 02204-402722,
Mail info@smartversum.de, Internet www

10.3 Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist – mit Ausnahme von Verzögerungsschäden – eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Verzögerungsschäden haftet SMVK zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe von bis zu 5 % des mit SMVK vereinbarten Kaufpreises oder der Vergütung für die sonstige Leistung. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Alarmfall

Im Alarmfall ist die SMVK nicht für die Alarmierung der Feuerwehr oder anderer Rettungskräfte zuständig. Die Alarmierung der Rettungskräfte kann nur von Personen veranlasst werden, die das Signal der RWM hören. Das sind in der Regel die Bewohner der Nutzeinheiten, deren Nachbarn oder der Kunde selbst. Hierauf werden die Bewohner bei einer Erstausrüstung der Nutzeinheiten mit RWM durch SMVK hingewiesen. Der Kunde wird ebenfalls die aktuellen und zukünftigen Bewohner über diesen Umstand informieren. SMVK haftet demzufolge nicht für Schäden, die durch eine zu späte oder gar keine Alarmierung der Rettungskräfte entstehen. Es sei denn, SMVK hat diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 SMVK behält sich, falls der Kunde Kaufmann ist, das Eigentum an den von SMVK gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Ist der Kunde kein Kaufmann, behält sich SMVK das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde darf – vorbehaltlich Widerrufs durch SMVK, falls der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist – über die unter dem SMVK-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen.

12.2 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf der Kunde nicht vornehmen. Der Kunde tritt hiermit im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Ware an SMVK zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen die Ansprüche der SMVK aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so ist SMVK verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die darüberhinausgehenden Sicherheiten an den Kunden zurück zu übertragen bzw. aufzugeben.

13 Vertragsdauer/Kündigung

13.1 Die Festlaufzeit der mit dem Kunden geschlossenen Verträge wird individuell vereinbart, beträgt aber in der Regel 2 Jahre für Rauchwarnmelder-Wartungsverträge. Jeder Vertrag kann zum Ende der vereinbarten Festlaufzeit bzw. zum Ablauf der nachfolgend beschriebenen Verlängerungszeiträume mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraumes gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des § 649, Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

Ist der Kunde Kaufmann, verlängert sich der mit ihm geschlossene Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit.

13.2 Ist der Kunde Verbraucher und hat der Vertrag eine Werk- oder Dienstleistung zum Inhalt (z. B. Abrechnungs- oder Verbrauchsdatenservice), verlängert der Vertrag sich nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

13.3 Ist der Kunde Verbraucher und hat der mit ihm geschlossene Vertrag eine Gerätemiete zum Inhalt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit nicht. Vielmehr wird der Kunde von SMVK zeitnah ein neues Vertragsangebot erhalten.

13.4 Wird ein Wartungsvertrag zum Ende der Wartungsperiode ordentlich gekündigt, stellt SMVK den Wartungsservice zum Ende der Wartungsperiode ein. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden ist SMVK berechtigt, ihre Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen. Dabei erfolgt zu Gunsten des Kunden eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen. Des Weiteren bringt SMVK – außer bei der Gerätemiete – die von SMVK ersparten Aufwendungen in Abzug. Wegen des hohen Fixkostenanteils bei den Kosten betragen die ersparten Aufwendungen im Regelfall nicht mehr als 15 % der Vergütung von SMVK. Der Nachweis, dass die ersparten Aufwendungen höher oder niedriger sind, bleibt unberührt.

14. Verkauf der Liegenschaft, Rechtsnachfolge

14.1 Geht während der Vertragslaufzeit das Eigentum an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft auf einen Dritten über, bleiben die Rechte und Pflichten aus einem zwischen dem Kunden und SMVK geschlossenen Vertrag bestehen. Der Kunde ist verpflichtet den Dritten auf die mit SMVK bestehenden Verträge hinzuweisen und den Eigentumsübergang SMVK unverzüglich schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen.

14.2 Der Kunde ist in diesem Fall zur Übertragung der Rechte und Pflichten, aus dem mit SMVK bestehenden Vertrag auf den Dritten berechtigt. Die Vertragsübernahme kommt erst durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen SMVK und dem Dritten zustande.

15. Vertragsrücktritt/außerordentliche Kündigung

Die SMVK kann den Vertrag ungeachtet sonstiger Rechte außerordentlich kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen den Kunden Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die die Ansprüche der SMVK aus dem Vertragsverhältnis gefährdet werden, oder wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat, ein außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregulierung einleitet oder Restschuldbefreiung beantragt hat.

16. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der mit den Kunden geschlossenen Verträge über die jeweils vereinbarten Vertragslaufzeiten (Vertragsgegenstand: siehe Ziffer 1, Absatz 1.1). Allein der Kunde ist für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (seiner Nutzer) verantwortlich und hält SMVK von Schadenersatzansprüchen frei. SMVK handelt nach den vertraglich vereinbarten Regeln und Anweisungen des Kunden. Darüber hinaus trägt SMVK dafür Sorge, dass die Daten vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden. Die mit der Verarbeitung der Daten befassten Personen wurden zur Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit verpflichtet. SMVK ist berechtigt, die zur Erledigung des Vertragszweckes erhaltenen personenbezogenen Daten der Kunden und deren Nutzer im Rahmen des Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten (Auftragsverarbeitung); der Kunde erteilt hierzu sein Einverständnis. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den Verträgen. Der Kunde weist SMVK an, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 DSGVO umzusetzen. SMVK trifft die erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen und informiert hierüber auf www.smartversum.de. Der Kunde erlaubt, dass für die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten auch Unterauftragnehmer einbezogen werden. SMVK hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und SMVK entsprechen. SMVK unterstützt die Kunden bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener sowie bei der Meldepflicht von Datenschutzverletzungen. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Vertragsbeendigung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen.

SMVK räumt den Kunden, die ihm gemäß DSGVO zustehenden Kontrollrechte ein und informiert den Kunden, falls eine seiner Weisungen gegen das gültige Datenschutzrecht verstößt. Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

17 Informationen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die SMVK ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

18 Salvatorische Klausel

Diese AGB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der ursprünglichen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecken möglichst nahekommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

19 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz der SMVK GmbH. Gerichtsstand ist, sofern zulässig, Erfurt.